

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-727/203-1988

Eisenstadt, am 19. 7. 1988

Entwurf einer 15. StVO-Novelle;
 Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
 Klappe 221 Durchwahl

Bezug: ZI. 610.000/6-1/11-88

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI	SD Ge/9 PP
Datum: 25. JULI 1988	
Verteilt 25. JULI 1988	

Re. Klomayr

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer 15. StVO-Novelle erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Der übermittelte Entwurf entspricht in vielen Punkten den Wünschen und Anregungen, welche die Vertreter der Bundesländer anlässlich der Expertenkonferenz der beamteten Verkehrsreferenten in den letzten Jahren vorgebracht haben. Es darf erwartet werden, daß alle übrigen Änderungswünsche, welche anlässlich der im Entwurf vorliegenden 15. StVO-Novelle noch nicht berücksichtigt werden konnten, in die nächstfolgende Novelle Eingang finden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

zu Art. I. Z 6 (§ 7 Abs. 3a):

Die hier vorgesehene teilweise Außerkraftsetzung des Rechtsfahr-

gebotes erscheint problematisch. Wenngleich die positiven Auswirkungen auf die Flüssigkeit des Verkehrs nicht außer Acht gelassen werden dürfen, so birgt diese Regelung zweifellos ein erhöhtes Unfallrisiko in sich. Außerdem muß befürchtet werden, daß auf mehrspurigen Straßenzügen außerhalb des Ortsgebietes und auf Autobahnen eine solche Praxis Schule macht.

Zu Art. I Z 20 a (§ 52, Ziff. 11a und 11b, "Zonenbeschränkung")

Bedingt durch den in jüngster Zeit verstärkt einsetzenden Umbau von Straßenzügen in Ortsdurchfahrten (Rückbau bestehender überbreiter Fahrbahnen zum Zwecke der Verkehrsberuhigung, Geschwindigkeitsdämpfung, Ortsbildgestaltung etc.), kommt es zur baulichen Ausbildung von Längsparkspuren in Form von "Parkbuchten".

In Hinkunft ist das Halten und Parken innerhalb dieser Straßenabschnitte dann lediglich im Bereich dieser Parkbuchten erlaubt, hingegen direkt auf der Fahrbahn verboten.

Dadurch bedingt, kommt es nunmehr zur Aufstellung eines sogenannten "Schilderwaldes", um die verordneten Halte- und Parkverbotsbereiche dem Verkehrsteilnehmer entsprechend in der Natur auch kundzumachen. Diese derzeit gehandhabte Kundmachung wird in beiliegender Schemaskizze A) schematisch dargestellt.

Durch diese zwangsläufig notwendig werdende Beschilderung kommt es nicht nur zu einer Verunstaltung des Ortsbildes durch die Verkehrszeichen, sondern auch zu einer erheblichen Erhöhung der Investitionen für Straßenverkehrseinrichtungen.

Mit den in der gegenständlichen StVO-Novelle vorgesehenen Verkehrszeichen gem. § 52, Ziff. 11a bzw. 11b zeichnet sich nun eine weit kostengünstigere Möglichkeit der Kundmachung verordneter Halte- bzw. Parkverbotsbereiche ab (siehe in diesem Zusammenhang Schemaskizzen B und C).

Wie der Vergleich zeigt, werden im gegenständlichen dargestellten Beispiel bei der derzeitig gehandhabten herkömmlichen Kundmachungsart (Schemaskizze A) 20 Stk. VZ gem. § 52, Ziff. 13b, StVO, 20 Stk. VZ gem. § 54 StVO und 10 Stk. VZ-Steher benötigt; während bei einer Beschilderung, wie hier vorgeschlagen (Schema-

skizze B) lediglich 10 Stk. VZ gem. § 52, Ziff. 11a und 11b und 5 Verkehrszeichensteher benötigt würden.

Im letzteren Fall wäre demnach eine Einsparung von bis zu 70 % zu erzielen, abgesehen von der damit gleichzeitig zu erreichenden Minimierung eines sich auf das Ortsbild nachteilig auswirkenden "Schilderwaldes".

Es wird somit angeregt, die Möglichkeit einer Kombination von VZ gem. § 52, Ziff. 13b StVO mit dem neuen VZ gem. § 52, Ziff. 11a bzw. 11b der gegenständlichen StVO-Novelle – allenfalls eine Ergänzung des § 54 durch eine derartige Zusatztafel – zu überprüfen.

Zu Art. I Z 23 (§ 53, Abs. 1, Ziff. 15a, lit. c), "Vorwegweiser zu touristischen Zielen"

Im gegenständlichen Entwurf zur 15 StVO-Novelle ist die Schaffung eines zusätzlichen Vorwegweisers im Zuge von Autobahnen und Autostraßen, nämlich auf "Touristische Ziele" vorgesehen.

Die Kundmachung dieser Ziele soll demnach auf Tafeln mit einer farblichen Gestaltung gem. § 53, Ziff. 13d StVO, nämlich weiße Schrift auf grünem Grund, erfolgen. Dadurch wird jedoch ein zusätzliches Verkehrszeichen im Nahbereich von Anschlußstellen notwendig, welches nach ha. Ansicht nicht nur einen zusätzlichen Kostenfaktor darstellt, sondern womöglich auch eine "Überinformation" des Kraftfahrers, die dessen Konzentration und Aufmerksamkeit gegenüber dem Verkehrsgeschehen – insbesondere im Nahbereich von Anschlußstellen – unter Umständen nachteilig beeinflussen könnte, geschaffen.

Es wird daher als Alternative vorgeschlagen, den derzeit vorgesehenen Vorwegweiser gem. § 53, Abs. 1 Ziff. 15a lit. b StVO 1960 im Text mit Hinweisen auf touristische Ziele zu kombinieren, wobei diese Hinweise dann mittels Farbgebung im Sinne § 53 Ziff. 13d StVO – weiße Schrift innerhalb grüner Rechteckfelder – hervorgehoben werden müßten. Womöglich wäre auch bei Anwendung dieser Kombination im Bedarfsfalle ein größeres Tafelformat überlegenswert.

Darüberhinaus könnte aus dem letzten Satz das Bestehen eines Rechtsanspruches des einzelnen auf Anbringung eines Zeichens nach lit. c abgeleitet werden, über den die Landesregierung mittels Bescheid abzusprechen hätte. Abgesehen davon, daß dies nicht wünschenswert erscheint, sind die Voraussetzungen, unter denen ein derartiger Antrag abzuweisen wäre, im Gesetz nicht festgelegt.

Zu Ziff. 25 (§ 26 a):

Die gesetzliche Verpflichtung des Straßenerhalters zur Anbringung von Radfahrerüberfahrtmarkierungen sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auf durch Lichtzeichen geregelte Kreuzungen beschränkt bleiben. Die darüberhinausgehenden Verpflichtungen in den Abs. 2 und 3 des § 56 a sind an Tatbestandsvoraussetzungen gebunden, welche im Einzelfall zu unbestimmt erscheinen (.... wenn es die Sicherheit und der Umfang des Fahrradverkehrs erfordern,.... solange es die Verkehrsverhältnisse nicht erfordern ...). Jedenfalls ist zu gewertigen, daß bei Unfällen nicht absehbare Haftungssprüche an den Straßenerhalter herangetragen würden.

Zu Ziff. 31 (§ 68 Abs. 2a):

Es stellt sich die Frage, wie dem Radfahrer erkennbar ist, ob die Überfahrt mit dem Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Ziff. 2 b gekennzeichnet ist. Dieses Zeichen befindet sich ja auf der den Radweg kreuzenden Fahrbahn und richtet sich primär an die Kraftfahrzeuglenker.

Zu Ziff. 39:

Im Hinblick auf diese Regelung müßte im neuen § 94 a Abs. 1 zweiter Satz ein entsprechender Hinweis gesetzt werden (... unbeschadet der Bestimmung des § 95 Abs. 1 lit. a ...).

**Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.**

**Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.**

F.d.R.d.A.
Krebs

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 19. 7. 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

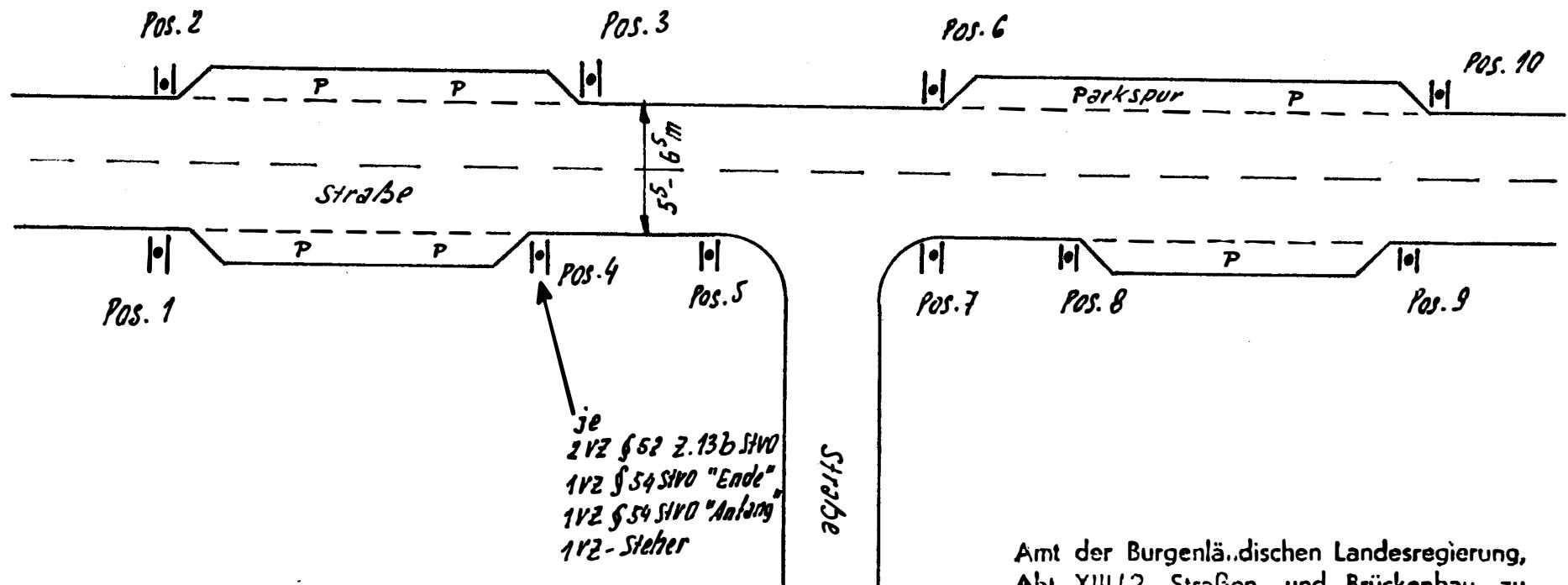
zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.
Benz

SCHEMA-SKIZZE

A

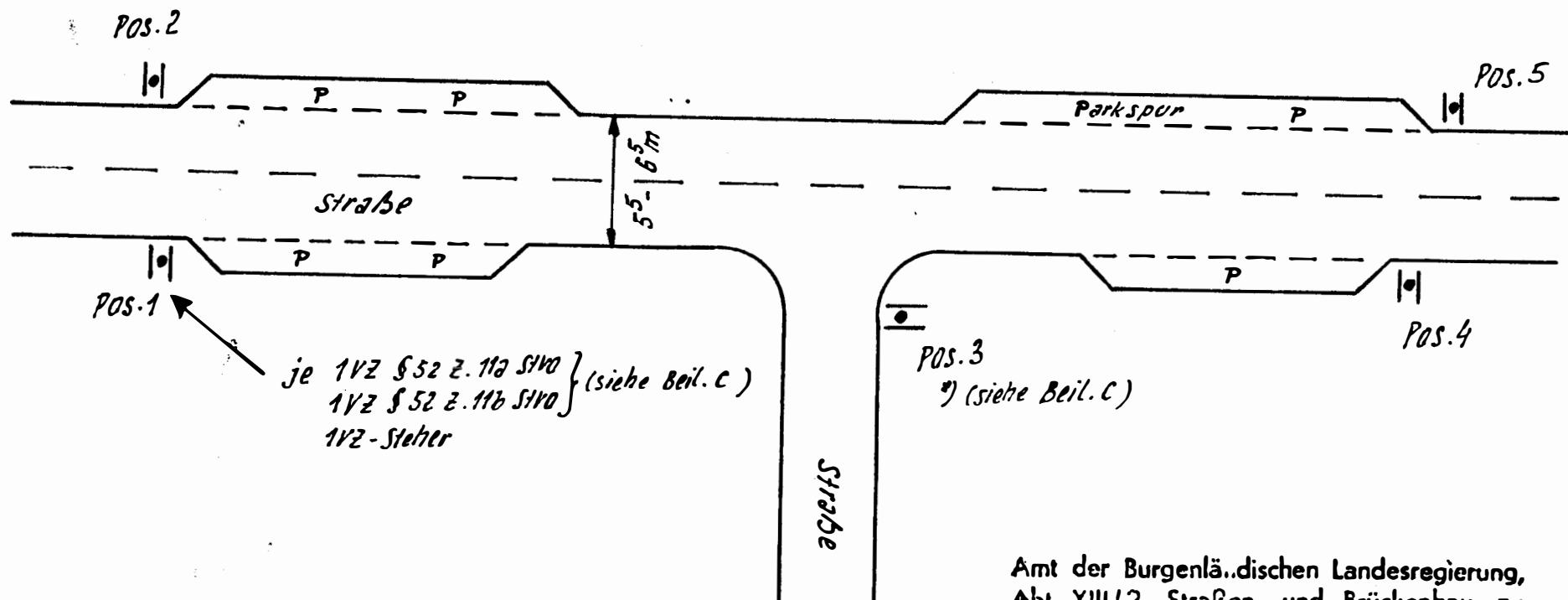


Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abt. XIII/2, Straßen- und Brückenbau, zu
Zl. XIII/2 - 942 - 2/55 - 1988

gez. Schanfl, 28.06.1988

Schema-Skizze

B



Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abt. XIII/2, Straßen- und Brückenbau, zu
Zl. XIII/2 - 942-2/55-1988

gez. Schanfl, 28.06.1988

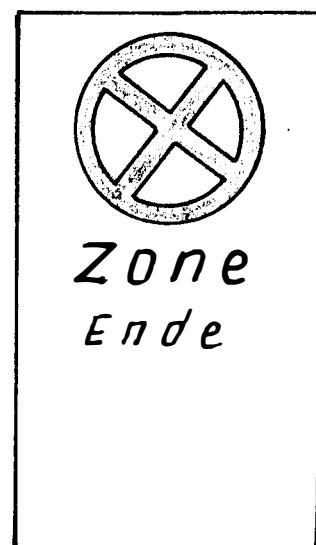
Schema-Skizze C



§ 52 Z. 11a StVO



*) (vor seitlichen
Straßeneinmündungen)



§ 52 Z. 11b StVO

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abt. XIII/2, Straßen- und Brückenbau, zu
Zl. XIII/2-742-2/55-1988

gez. Schantl, 28.06.1988